

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

4 (12.1.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 4. Mittwoch den 12. Januar 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A. Die weltliche Feyer der kirchlichen Feyer-tage betreffend.
(Beschluß. S. vor. Bl.)

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feyer-Tagen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bey dem mehrsten Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feyer erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a. ausser den vorhin ausgenommenen Tagen, sind noch weiter alle Sonntage in der Fasten und in der Advent-Zeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande Tänze gestattet werden sollen; b. auch bey den übrigen Sonn- und Feyer-Tagen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgendwo aber für den Vorabend ertheilt werden, und muß an ungemischten protestantischen Land-Orten zugleich das Pfarramts-Zeugniß vorgelegt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Kommunion-Tag seye, maßen an diesem kein Tanz dort statt findet; c. keine Hochzeit-Feyer, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feyer-Tage gelegt werden; auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der Hochzeits-Freunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche statt finden soll, darf die Tanz-Erlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zulässig ist, nicht über die obengesetzte Stunde verlängert werden, wie dann überhaupt d. unter keinerley Vorwand an gebannten Feyer-Tagen zur Verlängerung des Tanzes über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll, (die sonst an Werk-Tagen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten oder dergleichen Familien-Festen, Fastnachts-Tänzen, fröhlichen Tagen, wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der Polizey-Obrigkeit soweit frey bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem Amtlichen- oder Polizey-Befehl bestimmt ausgedruckt seye, und genau eingehalten werden muß; wobey sich übrigens von selbst versteht, daß an Sonn- und Feyer-Tagen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen. Diese Vorsichten sollen

7) künftig allgemein darinn bestehen: a. daß in Städten die Polizey-Offizianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steuere,

und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesenden ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Staabs-Vorgesetzter wäre, und bey Vermeidung der gleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b. daß, wo etwa Streit, Eifersucht oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten, einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Partheyen gleichbald nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergößlichkeit wiederum fortsetzen laße; c. daß einem Dorf, von dessen jungen Pürschen in ihrem oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzes Handel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerey hingetrieben haben, wobey mehrere zusammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanz-Erlaubniß (die Hochzeits-Tänze abgerechnet) gegeben werde; auch d. eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Pürschen mehrere vereint, bey dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zundthigungen einer Weibsperson gemacht hätten; wornächst denn e. überall in Städten und auf dem Lande kein öffentlicher Tanz (mithin die Familien-Bälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bey dem Amt oder der Polizey-Obrigkeit, und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freyen oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino, oder wie sonst belegt werden (welche Tanz-Zettels-Gebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer nähern Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da üblichen Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt). Uebriqens hat es damit

8) die Meynung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebraucht, oder daß das Amt und die Polizey-Obrigkeit genöthiget seyn solle, Tanz-Erlaubnisse an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Losungs-Mittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte, und für die in der Nähe der Städte liegenden und für deren Erlustigung gewidmeten öffentlichen Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadt-Polizey überlassen bleiben, mit der die etwaige Obrigkeiten solcher Häuser zu kommuniziren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntagen eine Tanz-Erlaubniß gegeben werden will, a. eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b. nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c. das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanz-Erlaubnisse nicht zu häufig gegeben werden, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Character des Volks sich durch einen steten Taumel des Freuden-Genusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizey-Stellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen Ordnungs-Gewohnheit ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die Gott gewidmeten Tage in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden, und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen hingebraucht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeyert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergeheth, dabey bleiben, und darf a. da wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feyertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wann er nicht für das gemeine Beste nach der Locatität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweih-Tanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen; auch darf b. niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Tage, oder eine sogenannte Nachkirchweih gestattet werden.

10) Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Fall des zweyten und dritten Artikels mit zwey Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wenn gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Reichsthalern, und bey einem Fall des sechsten Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechzehn Reichsthalern, dann in dem ersten und letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannte Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrigen zwey Drittheile aber von den mitfehlenden Gesellschafts-Gliedern wieder zu fordern hat; wie dann auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rüge-Gebühr zustehen soll; die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann hohen und niedern Standes in Stadt und Land, nach geschehener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel einer jeden zukommt, auf das pünktlichste und bey eigener sonst gegen Uns tragenden schweren Verantwortung gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats-Innsiegel. Karlsruhe den 21. November 1804.

Freyherr v. Gayling.

(L. S.)

Jr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vt. L. Winter.

B. Die Verhütung der weitem Ausbreitung des gelben Fiebers betreffend.

Es wird für nöthig gefunden, das, was zur Verhütung der weitem Ausbreitung des gelben Fiebers von Seiten des löblichen schwäbischen Kreises ergangen ist, unter Bezug auf die desfallige durch das Regierungs-Blatt vom 18. dieses Nro. 44. (Provinzial-Blatt Nro. 52.) publicirte Landesherrliche Verordnung vom 13. ejusdem hiermit zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen:

Nachdem man bey gegenwärtiger allgemeinen schwäbischen Kreisversammlung in Erwägung gezogen hat, welche Maaßregeln von Seiten des Kreises zu ergreifen seyn dürften, um der Ausbreitung der unter dem Namen des gelben Fiebers bekannt gewordenen gefährlichen Krankheit, die neulich wieder in den südlichen Provinzen des Königreichs Spanien, und in einem Theile von Sibirien ausgebrochen ist, so viel es den schwäbischen Kreis betrifft, unter Mitwirkung zu den, von den vorliegenden Staaten, auch von einzelnen höchst und hohen Ständen bereits getroffenen Anordnungen, Einhalt zu thun, und die Kreis-Lande vor dem Eindringen jener ansteckenden Krankheit so viel möglich sicher zu stellen; so hat

man vor allen Dingen diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und ernstlichsten Fürsorge der einzelnen höchst- hoch- und löblichen Stände anempfohlen, im Allgemeinen aber zu verordnen beschlossen:

1) Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Pässe erweisen kann, daß er seit dem neuen Ausbruch des gelben Fiebers in Europa, sich weder in den angesteckten Gegenden, noch in der Nachbarschaft derselben aufgehalten habe, ist der Eintritt in die schwäbischen Kreis-Lande zu gestatten.

2) Vaganten, auswärtige Bettler und Hausirer, besonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand, Leinwand und Pelzwaaren handeln, ingleichem die mit fremden Thieren herumziehenden Personen, sind von den schwäbischen Kreis-Landen zurückzuweisen.

3) Die Einfuhr jeder Art von Waaren oder Effecten, von welchen nicht Stück vor Stück dargegan werden kann, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar von den angesteckten Gegenden und der Nachbarschaft herkommen, vornemlich von Wollen- Baumwollen- Pelz- und Seiden-Waaren, Kleidungs-Stücken, gegerbten Häuten, Bettgeräthe, Flachs, Hanf, Leinwand &c. in die schwäbischen Kreis-Lande ist gänzlich verboten.

4) Alle Fuhrleute, welche nicht durch ihre Frachtbriefe und Certificate hinreichend erweisen können, daß sie und die einzelnen Waaren, die sie führen, von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, sind an den Gränzen zurückzuweisen. Eben so sind

5) auf Jahrmärkten weder Krämer noch Waaren zuzulassen, von welchen nicht, wie oben erwiesen werden kann, daß sie nicht von einer angesteckten, noch von einer derselben nahe liegenden Gegend kommen.

6) Reisende und Fuhrer mit Waaren dürfen sich von den öffentlichen Kommerzial- oder den von jeder Landes-Herrschaft bestimmten Routen nicht entfernen, auch sich nur der ordentlichen Ueberfahrten über den Rhein und den Bodensee bedienen.

7) Alle aus Italien oder Spanien, mit welcher Gelegenheit es auch immer seyn möge, ankommende Briefe, Pakete und öffentliche Blätter sind von den Post-Ämtern, wenn solches nicht zuvor schon geschehen ist, zu durchstechen, und mit den Dämpfen von Weinessig, der oxygenisirter Salzsäure, oder Salpeter-Säure zu durchräuchern.

8) Die Vollziehung dieser Verordnungen wird von jeglichem höchst- hoch- und löblichen Stande mit der für das allgemeine Beste so nothwendigen Wachsamkeit und Strenge gehandhabt, und werden zu dem Ende von jeglichem Stande die erforderlichen Lokal-Anordnungen getroffen werden; wo im übrigen die Uebertreter jener Verordnungen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, angemessene Strafen zu gewärtigen haben. Decretum Eßlingen den 20. December 1804.

Der Kurfürsten, Fürsten und Stände des löblich schwäbischen Kreises bey gegenwärtiger allgemeinen Kreis-Versammlung anwesenden Räte, Botschafter und Gesandte.

Karlsruhe, aus kurfürstl. Geheimen-Rath am 28. December 1804.

C. R e c h t s = B e l e h r u n g.

Andurch findet man nöthig, aus Anlaß einer bemerkten Zweydeutigkeit und daher entstandenen Mißdeutung bekannt zu machen, daß, wann das erste Organisations-Edict dem staatsrechtlichen Ge-

nat zuweise; die Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension vom Amt und Gehalt erkannt werden kann" dieses einschließlic zu verstehen sey, mithin die Erkenntniß über diese Suspension als eine von der leitenden Staatsgewalt unzerirennliche Sache den Hofraths-Kollegien noch belasse, und erst alsdann wann durch diese die Voruntersuchung beendiget sey, die Hauptuntersuchung dem Gericht zukomme, wie dieses eben auch bey den unter den Kirchen-Kollegien stehenden Dienern in deren Amts-Auftrag liege.

Verkündet im kurfürstlichen Geheimen-Rath den 3. December 1804.

Polizey-Verordnungen.

I.

Bev dem, mit der strengern Kälte eingefallenen Glatt-Eise, hat man das Publikum auf die Nothwendigkeit des Bestreuens der Fußwege zwey verschiedenemal, mittelst öffentlichen Ausschellens, aufmerksam gemacht. Man durfte glauben, die Nachachtung dieser Warnung, sowohl bey dem eigentlichen Glatt-Eise, als auch bey der, durch anhaltenden Frost verursachten Glätte der Straßen, von der Achtung des Publikums seiner selbst, und von dem hiebey jeden Einzelnen betreffenden Interesse erwarten zu können. Da aber dieser Erwartung nicht entsprochen zu werden scheint, so erklärt und verordnet man hiermit wiederholt:

1) Jeder Hausbesitzer oder Bewohner ist bey Strafe von 30 kr. (die im Verhältniß der Wiederbetretung vervielfacht wird) verbunden, bey einfallendem Glatt-Eise sowohl, als auch sonst bey leicht zu bemerkender Frostglätte der Straßen, den an seinem Hause herziehenden Fußweg mit Sand- oder Holzstreu (Asche darf bey oben bemerkter Strafe nicht hierzu gebraucht werden) zu bestreuen, und so lange es die Veranlassung erfordert, bestreut zu erhalten, ohne daß es in Zukunft zur Befolgung des auf deutlichen Augenschein beruhenden Gebots noch einer besondern Aufforderung bedarf, sondern die Polizey-Diener sind hiermit angewiesen, wo bey oben bemerkten Umständen nicht gestreut seyn wird, ohne weiters die Straf-Anzeige zu machen.

2) Die Verbindlichkeit des Streuens liegt vor allem dem Haus-Eigenthümer ob, wofern er allein oder mit Miethsleuten in seinem Hause wohnt; in einem vom Eigenthümer nicht bewohnten, ganz mit Miethsleuten besetztem Hause aber tragen alle für einen diese Verbindlichkeit. Die Strafe wird also im erstern Falle dem Haus-Eigenthümer, im zweytern aber demjenigen Miethsmann angesetzt, der zu ebener Erde wohnt, und dem die theilweise Entschädigung von seinen Mitbewohnern vorbehalten bleibt.

II.

Schnellfahrenden Wagen auf schneebedeckten oder frostglatten Straßen auszuweichen, ist dem Fußgänger beschwerlich und oft gefährlich, besonders wenn Wagen zur Abendzeit bey Wendungen und Eckstraßen oder stark betretenen Plätzen (wie dies neulich bey der Rückkehr aus dem Schauspielhause u. durch das Linfenheimer Thor geschah) mit wenig Vorsicht und übertriebener Schnelligkeit fahren. Man darf daher von der höhern Klasse des hiesigen Publikums, und von denjenigen, die sonst mit eigener Equipage versehen sind, erwarten, daß sie ihren Kutschern desfalls Vorsicht und Behutsamkeit anempfehlen, und dadurch weitere Maaßregeln von diesseits überflüssig machen werden, so wie man die Miethkutscher dazu bereits ernstlich angewiesen hat.

III.

Das Verbott des Schleifens und Schlittschuh-Laufens auf den Straßen und Abzuggraben der Stadt bey 1 fl. Strafe wird hiermit erneuert. Karlsruhe den 11. Januar 1805.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.

Vt. Brieff.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] Friedrich Schleiffenbaum von Neuwied, ist wegen Vaganten-Lebens, falsch Collectiven und unzüchtigen Wandels seit dem 23. December 1803. in dem Bruchsaler und Mannheimer Zuchthaus gefänglich in Verwahr gewesen, und nach nunmehr entstandener Strafzeit wieder entlassen, und der kurbadischen Landen verwiesen worden. Verfügt im kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 18. Decemb. 1804.

Signalement.

Friedrich Schleiffenbaum ist 40 Jahr alt, von Statur etwas besetzt, mit eingebogener Brust, 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein bräunlicht länglichtes Gesicht, graue ins gelbliche fallende Augen, eine gebogene Nase, eingefallene Wangen, gut geformten Mund, dunkelbraune kurze Haare und Augbraunen, schwarzen Bart, auch etwas gebogene Beine. Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestund in einem dunkelblauen Ueberrock, einem wollenen Wamms, einer gelb und braun gemodelten gewebten Weste, manchesterischen grünlichten langen Hosen, runden Hut, gefärbtem Halstuch und Stiefel.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Badenweiler

an den Beckermeister Michael Ritter zu Niederweiler auf den 28. Januar im Wildenmannwirthshaus zu Oberweiler. Aus dem

Oberamt Hochberg

an den Burger Jacob Kleisler zu Emmendingen auf den 29. Januar im Wirthshaus zum Bären. Aus dem

Obervogtey-Amt Gengenbach

an den Bauern Joseph Isemann ab Rodt in der Thalvogtey Harmerspach auf den 23. Januar in der Amtschreiberey zu Zell. Aus dem

Amt Schliengen

1) an die jung Carl Rinolische Eheleute zu Schliengen auf den 5. Februar in der Ober-Amts-Kanzley zu Schliengen;

2) an die Schuster Friedolin Mayersche Eheleute zu Schliengen auf den 8. Febr. in dem Ort Schliengen. Aus dem

Durlach. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger der unter dem ersten Bataillon des kurfürstl. Infanterie-Regiments Markgraf Ludwig stehenden Korporal Gottfried Hafnerischen Eheleute in Durlach, werden hiermit vorgeladen, Freytag den 25. Januar 1805. vor dem Bataillons-Gericht in dem Militair-Lazareth zu Durlach entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen mittelst Aufweisung ihrer in Händen habenden Schuld-Scheine oder sonstigen Beweis-Mitteln, bey Strafe des Ausschlusses zu liquidiren und des Weitern abzuwarten. Verordnet von dem Bataillons-Gericht. Durlach den 26. December 1804.

Ettlingen. [Stechbrief.] Der wegen Falsch-Münzerey in gefängliche Verhaftung dahier gerathene Johann May von Oberbetschdorf, ohnweit Hagenau, hat in der gestrigen Nacht Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu brechen und die Flucht zu ergreifen.

Da an Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen viel gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn auf Betreten gefänglich anhalten, wohl verwahren, und gefällige Nachricht davon gegen Erstattung der Kosten hieher gelangen zu lassen.

Signalement.

Johann May von Oberbetschdorf, ohnweit Hagenau, ein Schlosser, 32 Jahr alt, großer starkgliedriger Statur, mit kurz geschnittenen straken schwarzbraunen Haaren, starker länglichter Nase, blaffen Angesichts; hatte bey seiner Entweichung nichts am Leibe, als ein blau tüchenes Säckchen, dergleichen lange Beinkleider, graue wollene Strümpfe und alte Schuhe oder Schlorven, ohne Huth, Kappe und ohne Halstuch. Ettlingen den 7. Januar 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

Pforzheim. [Vorladung.] Dem Abraham Ganguillet, welcher bisher zu Brille in Holland etablirt war, dessen dormaligen Aufenthalts-Ort aber nicht ausgekundschaftet werden kann, fiel vor einiger Zeit von seinem dahier verstorbenen Bruder, Jonas Ganguillet, ein Legat von 800 fl., jedoch mit der Bedingung zu, daß er die Bijouterie-Fabrik: Entrepreneurs Byjard & Comp. dahier um ihre Forderung an ihn vordersamst aus diesem Legat befriedigen soll. Diese Byjardische Forderung beträgt 847 fl. 3 kr., und wird nunmehr ermelter Abraham Ganguillet hie mit öffentlich aufgefordert, seine allenfallsigen Einwendungen gegen diese Forderung in einem peremtorischen Termin von 3 Monaten vor hiesigem Oberamt vorzubringen, als sonst *effluxo termino in contu-*

maciam das rechtliche wird erkannt werden. Pforzheim den 21. December 1804.

Kurfürstliches Oberamt.

Vahr. [Schulden-Liquidation.] Da zu wissen nöthig ist, was und welche Schulden auf Andreas Viermann, dem Burger und Hühnwirth dahier haften, so hat man zu ihrer Untersuchung und Feststellung des Vermögens-Stands Mittwoch den 6. Februar Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus anberaumt, und werden hiernach dessen Gläubiger aufgefordert, zur Angabe ihrer Forderungen auf besagte Zeit, Ort und Stunde sich mit den nöthigen Urkunden in Person, oder aber durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Verlust ihrer Forderungen einzufinden. Vahr den 9. Januar 1805. Stadtrath dahier.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 26 Jahren verschollene Lorenz Kraft von Sulzbach soll binnen 9 Monaten erscheinen, und sein angefallenes Vermögen

in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genus überlassen werden wird. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 12. December 1804.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 11 Jahren verschollene Schneider Gallus Merz von Sulzbach soll binnen 9 Monaten erscheinen, und sein angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genus überlassen werden wird. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 4. Dec. 1804.

Eberstein. [Vorladung.] Der seit 16 Jahren verschollene Schreiner Johann Adam Schmidt von Ottenau soll binnen 9 Monaten erscheinen und sein angefallenes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen Geschwistern gegen Kaution zum Genus überlassen werden soll. Verordnet bey Oberamt Gernsbach den 29. November 1804.

Allgemeine Uebersicht

über den Zustand des kurbadisch-evangelisch-lutherischen Schulmeister-Wittwen-Fisci pro 1803.

Einnahme.		fl.	fr.	Ausgabe.		fl.	fr.
Recess		951	= 33 $\frac{1}{10}$.	Recess		—	= —
Beytrag der Mitglieder		646	= 53 $\frac{1}{4}$.	An Wittwen und Waisen		964	= 1 $\frac{1}{2}$.
Promotions-Taxe		81	= 23.	Beytrag von Fisci-Quartalien		—	= 22.
Fisci-Quartalien		330	= 35 $\frac{1}{2}$.	Angelegte Kapitalien		1359	= —
Vocations-Tax der Geistlichen und Schullehrer		13	= 10.	Einzugs-Gebühr		57	= 33 $\frac{1}{2}$.
Kapital-Zinse		658	= 35 $\frac{1}{4}$.	Für Schreibmaterialien		4	= 30.
Abgelöste Kapitalien		642	= 40 $\frac{1}{2}$.	An andere Diözesen		150	= —
Zins-Raten		12	= 52 $\frac{1}{2}$.	Im Ausstand		848	= 31 $\frac{1}{3}$.
Zinse von Ganntgelbern		34	= 6.	Ersatz		5	= 4.
Zinse von Ausständen		2	= 14 $\frac{1}{2}$.	Abgegangen und nachgelassen		—	= —
Von andern Diöcesen		150	= —	Insgemein		—	= —
Vom Ausstand		806	= 11 $\frac{1}{3}$.				
Ersatz		—	= —				
Summa Summarum:		4330	= 6.	Summa Summarum:		3389	= 28 $\frac{1}{2}$.
		3389	= 28 $\frac{1}{3}$.				
Remanet:		940	= 37 $\frac{1}{3}$.				

Statu s = F u n d i.

Remanet	940 fl. 38 fr.
Alte und neue Kapitalien	14047 fl. 2 fr.
Ganntgelber	481 fl. 16 $\frac{1}{4}$ fr.
Ausstände	848 fl. 31 $\frac{1}{3}$ fr.
Summa:	16317 fl. 27 $\frac{1}{3}$ fr.
Fernd bestand der Status in	15789 fl. 31 $\frac{1}{4}$ fr.
Ver mehrt um	527 fl. 56 $\frac{1}{3}$ fr.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Anzeige.] Die proschirte Pre-
digt bey der Thronbesteigung Napoleons, des Kaisers
der Franzosen, von Herrn Pfarrer Hartmann in
Dürkheim, ist für 8 Kr. zu haben bey Hofbuchbinder P.
F. Müller in Karlsruhe, bey Hrn. Buchbinder Fr. J.
Jung in Rastatt, und bey Hrn. Seuffert in Durlach.

Karlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Auf
Montag den 21. Januar d. J. Nachmittags um 2
Uhr wird das Haus No. 279. in der Friedrichsstraße,
nebst Garten und Zugehörde gegen annehmlliche Be-
dingnisse auf Obervormundschaftliche Ratifikation hin
öffentlich in dem Haus selbst versteigert werden. Lieb-
haber belieben solches täglich in Augenschein zu nehmen
und dann der Steigerung beyzuwohnen.

Ettenheim. [Holz-Versteigerung.] Montag
den 28. d. M. werden in dem Mahlberger Gemeinds-
Wald gegen 100 Stück alte abgängige Eichen,
worunter mehreres Holländer Strick-Holz befindlich,
öffentlich versteigert werden. Ettenheim den 1. Ja-
nuar 1805.

Kurfürstl. Oberforst-Amte allda.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Zimmer ist auf
den 23. Januar für eine ledige Person, und ein kom-
plettes Logis auf den 23. April zu verleihen bey dem
Mechanikus Drechsler.

Karlsruhe. [Logis.] Es ist ein Zimmer
nebst Meubles für einen ledigen Herrn, welches so-
gleich bezogen werden kann, zu verleihen, das Nä-
here ist im Comptoir des Provinzialblatts zu erfragen.

Karlsruhe. [Masquen-Kleider.] Bey Scha-
mes, im jüdischen Schulhose wohnend, sind alle
Sorten Masquen-Kleider um billige Preise zu haben.

Todes-Anzeige:

Karlsruhe und Emmendingen. Unsere
geliebte Mutter, die Wittwe des seel. Raths und
Land-Physikus, Dr. Willius zu Emmendingen, ist
uns vorgestern Nachts nach einer langwierigen harten
Glieder-Krankheit, in einem Alter von 68 Jahren
1 Monat durch den Tod entrissen worden; welchen
schmerzlichen Verlust wir unsern Verwandten und Be-

kannten hiermit anzeigen. Karlsruhe und Emmen-
dingen den 9. Januar 1805.

In unserm und unserer Gatten Namen.

Friederike Willius, verehlichte Brieff.
Charlotte Willius, verehlt. Vogel.

Dienst-Nachrichten.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigt geru-
het, Höchstihrem seitherigen geheimen Hofrath und
Bibliothek-Direktor, Herrn Friedrich Molter, den ge-
heimen Raths-Character und den davon abhängenden
Rang unterm 17. Februar vorigen Jahrs zu ertheilen;
Ferner den vacanten Schuldienst zu Wittlingen, dem
hiesigen Schulmeister zu Reichenbach, Herrn Joh. Jakob
Trefzer, und dessen Dienst dem seitherigen Schullehrer
zu Wambach, Herrn Johannes Würstin, zu übertragen.

Auch haben die Durchlauchtigsten Herrn Markgrafen
Friedrich und Ludwig von Baden u. Ihre bisherigen
Räthe: Herrn Georg Adam Fleibinhaus in Salem,
Herrn Johann Franz Nepomuk Zimmermann in Ulm,
und Herrn Willibald Edeln von Senfried in Salem,
sämmtlich zu Markgräflisch Badischen Hofrathen mit Cha-
racter und Rang zu ernennen geruht.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 24. Dec.
Amalie Wilhelmine Gustave, Bat. Herr Carl Friedrich
Wielandt, Regierungs-Advokat. Den 31. Carl Wil-
helm, Bat. Herr Johann Michael Jost, kurfürstlicher
Kammer-Laquai. Den 3. Januar. Johann Jakob An-
dreäs, Bat. Johann Steinlen, Tagelöhner und Hin-
terfaß. Den 6. Christiane, Bat. Christoph Kammerer,
Bürger und Anstreicher.

[Gestorbene.] Den 26. December. Salome,
geb. Winklin, Philipp Haugs, Bürgers und Schuh-
machermeisters Ehefrau, alt 49 Jahre, 5 Monate, 6
Tage; starb an Auszehrung. Den 6. Jenner. Heinrich
Siegel, lediger Schneidergesell von hier, alt 25 Jahre
11 Monate, 5 Tage; starb an der Auszehrung. Den
6. Herr Eb. Fr. Beker, Registrator im Kurfürstlichen
Archiv, alt 60 Jahre weniger 1 Monat; starb an ei-
nem Entzündungs-Fieber. Den 7. Daniel Wilhelm
Nothhardt, Bürger und Messgermeister, alt 80 Jahre,
4 Monate, 13 Tage; starb an Nachlaß der Natur.
Den 8. Johann Wdrch, Bürger und Perückenmacher-
Meister, alt 49 Jahre, 8 Monate, 4 Tage.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 6. Jan.
Marie Anne Regine, geb. Brigeat von Lambert, Ge-
mahlin des Herrn Nicolaus Anton Augustin, Grafen
von Broussel, alt 49 Jahre, 3 Monate, 14 Tage;
starb an einem Nervenfieber. Den 11. Eve Clara An-
toni, geb. Hohl, Wittwe des kurfürstlichen Marsall-
Knechts Antoni, alt 65 Jahre; starb an der Brust-
Krankheit.

[Populirte.] Den 26. December. Johann Hein-
rich Daniel Kaupp, Bürger und Hürtlermeister, und
Jungfer Sophie Marie Amalie Materin, weil. Herrn
Christian Wälers, gewesenen Regierungs-Advokats,
mit weil. Frau Elisabeth, geb. Willin, ehelich erzeugte,
ledige Jungfer Tochter.